

Schulordnung



Unsere Schule ist ein freundlicher, angenehmer Ort zum Lernen und Leben, in dem Vielfalt und Toleranz ihren Platz haben. Es gelten Regeln, die einen möglichst konfliktfreien Schulalltag ermöglichen.

1. KONTAKT SCHULE – ELTERNHAUS

Kommunikationswege

Wir bitten die Eltern Probleme, welche den Unterricht, die Schülerinnen und Schüler oder die Lehrpersonen betreffen, zeitnah und direkt mit der involvierten Lehrperson zu besprechen. Wo keine Lösung gefunden werden kann, wird die Schulleitung hinzugezogen. In letzter Instanz ist der Gemeinderat zuständig.

Elterngespräche

Elterngespräche finden auf Wunsch der Eltern und/oder auf Einladung der zuständigen Lehrperson statt. Pro Schuljahr findet mindestens ein Elterngespräch statt.

Elternanlässe

Es findet jährlich ein Elternabend statt. Weitere Elternanlässe können von der Klassenlehrperson oder einer Fachlehrperson durchgeführt werden. Im Sinne einer konstruktiven und wertschätzenden Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus ist eine regelmässige Teilnahme der Eltern sehr erwünscht.

Schulbesuche

Während des Schuljahres können die Eltern den Unterricht ihrer Kinder grundsätzlich jederzeit besuchen. Eine Voranmeldung bei der Lehrperson ist erwünscht.

2. SCHULWEG UND AUFENTHALT IN DER SCHULE

Schulweg

Der Schulweg unterliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Das Benutzen von Fahrrädern ist ab der 3. Primarstufe gestattet. Alle VerkehrsteilnehmerInnen haben die Verkehrsgesetze zu beachten. Bei Schulveranstaltungen mit dem Fahrrad ist das Tragen eines Helmes Pflicht. Das Fahrrad muss strassenverkehrstauglich sein.

Unterrichtsbeginn

Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulhaus beim ersten Läuten. Der Unterricht beginnt beim zweiten Läuten (Kindergarten gemäss Stundenplan).

Pause

Alle Schülerinnen und Schüler verbringen die Pause draussen an der frischen Luft. Während der Pause darf das Schulareal nicht verlassen werden. Die Lehrpersonen führen Pausenaufsicht, deren Anweisungen zu befolgen sind.

Das Ballspielen ist draussen auf den dafür vorgesehenen Plätzen (Rasenplatz und roter Platz) erlaubt. Schneebälle dürfen auf dem vorderen Teil der Spielwiese geworfen werden. Bitte sorgen Sie für eine gesunde Pausenverpflegung Ihrer Kinder!

Fahrräder, Kick- und Skateboards, Rollerblades sowie ähnliche Fahrzeuge dürfen während der Pause nicht benützt werden und sind an den dafür vorgesehenen Plätzen aufzubewahren.

3. UNTERRICHTSAUSFALL, ABSENZEN, URLAUB UND DISPENSATIONEN

Unterrichtsausfall, Stundenplanänderungen

Die Eltern werden rechtzeitig über Stundenplanänderungen und spezielle Anlässe informiert. Fällt eine Lehrperson während des Arbeitstages aus, werden die Kindergartenkinder, die Schülerinnen und Schüler von einer anderen Lehrperson betreut oder still beschäftigt.

Sollte die Klassen- oder Fachlehrperson des Kindes aus einem besonderen Grund (Krankheit, Umzug, Hospitation etc.) abwesend sein, so nimmt die Schule / der Kindergarten das Kind in das Betreuungsangebot auf. Mittels Anmeldeformular melden die Eltern das Kind für die Betreuung an (halbtagsweise möglich). Jedes Kind kann somit die Schule / den Kindergarten während den Unterrichtszeiten gemäss seinem Stundenplan auch bei Abwesenheit der Klassen- oder Fachlehrperson besuchen. Es wird in dieser Zeit einer anderen Klasse zugeteilt. Während der Betreuungszeit kann kein Unterrichtsstoff vermittelt werden, der für die Erreichung der Lernziele von Wichtigkeit ist.

Am Mittwoch- und Freitagnachmittag kann KEINE Betreuung angeboten werden.

Die Anmeldung ist verbindlich und für das gesamte Schuljahr gültig.

Der Instrumentalunterricht ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

Absenzen

Bei Krankheit oder Unfall Ihres Kindes bitten wir Sie, dies sofort der Klassenlehrperson mitzuteilen. Rechtzeitigen Bescheid erwarten wir, da wir uns sonst Sorgen über den Verbleib des Kindes machen. Bei einer absehbaren Absenz ist die Klassenlehrperson frühzeitig zu informieren. Bitte informieren Sie die Instrumentallehrperson oder die Logopädin Ihres Kindes immer persönlich über Ausfälle.

Urlaubsregelungen

Paragraph 38 des Schulgesetzes des Kantons Aargau gestattet jedem Kind, einen Halbtage pro Quartal der Schule fernzubleiben. Diese vier Halbtage dürfen kumuliert werden. Wird ein halber Tag bezogen, wird die Lehrperson spätestens am Vortag informiert. Werden die vier Halbtage gebündelt bezogen, ist der Bezug der Halbtage eine Woche im Voraus bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Die Eltern sind verpflichtet, sich **vorgängig** bei der Lehrperson über den Schulstoff zu informieren und diesen vollumfänglich mit Ihrem Kind nachzuarbeiten.

Für weitere Urlaube und Dispensationen ist die Schulleitung zuständig. Entsprechende Gesuche sind spätestens **drei Monate vor dem gewünschten** Antritt desurlaubes schriftlich an die Schulleitung zu richten. Bei Gewährung desurlaubes sind die Eltern vollumfänglich für die Nachbearbeitung des Schulstoffes während der Abwesenheit verantwortlich. Die Eltern sind verpflichtet, **vorgängig und rechtzeitig** mit der Lehrperson Kontakt aufzunehmen.

Die Schulpflege wird Urlaub nur in dringenden und begründeten Fällen bewilligen.

4. DISZIPLINARMASSNAHMEN (REGELN UND VERSTÖSSE)

Verstoss gegen die Schulordnung

Bei Verstössen gegen die Schulordnung und/oder bei klar auftretenden Konflikten während der Schulzeit schreiten die betroffenen Lehrpersonen ein. Bei Bedarf und je nach Ausmass wird die Schulleitung und wenn nötig der Gemeinderat beigezogen, um über adäquate Massnahmen zu befinden.

Elektronische Geräte

Smart-Phones und andere elektronische Geräte (z.Bsp. MP3-Player) sind im Schulhaus auszuschalten und zu versorgen. Bei Missachtung werden die Geräte vorübergehend eingezogen und können am Ende des Schultages oder am Folgetag wieder abgeholt werden.

5. SORGFALTSPFLICHT, HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Sorgfaltspflicht der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zu Lehrmitteln, Schulmobiliar, Gebäude und Umgebung Sorge zu tragen. Mutwillig verursachte Schäden sowie verlorenes Schulmaterial werden den Eltern in Rechnung gestellt.

Haftung

Die Schule haftet nicht für entwendete oder beschädigte Gegenstände.

Unfallversicherung

Die Versicherung (obligatorische Unfallversicherung der Krankenkasse) ist Sache der Eltern.